

Antidiskriminierungsklausel

zwischen

[...]

- nachfolgend „Auftraggeber:in“ benannt -

und

[...]

- nachfolgend „Auftragnehmer:in“ benannt -

- nachfolgend gemeinsam als „Parteien“ benannt -

wird die Aufnahme der nachfolgenden Klausel zum Umgang mit diskriminierenden Handlungen und Äußerungen sowie sexueller Belästigung (nachfolgend: Antidiskriminierungsklausel) in den Vertrag vereinbart.

1. Selbstverpflichtung

Auftraggeber:in lehnt jede Form von Diskriminierung ab und verpflichtet sich, aktiv und präventiv gegen Diskriminierung vorzugehen. Auftraggeber:in steht für ein Arbeitsumfeld ein, in dem ein respektvolles Miteinander unter Kolleg:innen gelebt wird. Auftraggeber:in übernimmt Verantwortung für einen diskriminierungssensiblen, solidarischen und machtkritischen Arbeitszusammenhang. Dazu gehört die Auseinandersetzung mit diskriminierungs- und machtkritischen Strukturen und die Förderung von Selbstermächtigung (Empowerment).

Zu diesem Zweck bietet Auftraggeber:in [regelmäßig/vor jeder Produktion] folgende Sensibilisierungswshops an: [...].

Auftragnehmer:in wird dazu aufgefordert, im Zeitraum des Vertrages an Angeboten von Auftraggeber:in teilzunehmen, unabhängig davon, ob ein diskriminierender Vorfall gemeldet wird. Das diskriminierungs- und rassismussensible Angebot muss allerdings die soziale Positionierung sowie etwaige Diskriminierungserfahrungen der Auftragnehmer:in berücksichtigen. Sollte Letzteres nicht gegeben sein, muss Auftragnehmer:in nicht teilnehmen.

Die Teilnahme an dem Workshop gilt nicht als Arbeitszeit.

2. Definition

2.1 Definition Diskriminierung

Eine Diskriminierung im Sinne dieser Antidiskriminierungsklausel liegt vor, sofern eine Person insbesondere aufgrund des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, der ethnischen Herkunft,

äußerer und/ oder (vermeintlich) kultureller Merkmale, des Namens, der Staatsangehörigkeit, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion und Weltanschauung, einer physischen oder psychischen Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, des sozialen Status oder der sozialen Herkunft sowie der sexuellen Identität unmittelbar oder mittelbar benachteiligt, abgewertet oder herabgewürdigt wird.

2.2 Definition Rassismus

Rassismus im Sinne dieses Vertrages meint jede auf race, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die es zum Ziel oder zur Folge hat, dass ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird.

2.3 Definition sexuelle Belästigung

Eine sexuelle Belästigung ist eine Diskriminierung im Sinne dieser Antidiskriminierungsklausel, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

2.4 Eine Äußerung oder Handlung gilt als diskriminierend, wenn sich die betroffene Person durch sie diskriminiert oder beleidigt fühlen und ein Bezug zwischen der Äußerung und der in dieser Antidiskriminierungsklausel zugrundeliegenden Definition von Diskriminierung hergestellt werden kann.

3. Vorfall/Verfahren

3.1 Sollte sich Auftraggeber:in, ein:e festangestellte:r oder freie:r Mitarbeiter:in (nachfolgend Mitarbeiter:in) im Rahmen der mit diesem Vertrag vereinbarten Produktion gegenüber einer anderen beteiligten Person (einschließlich Auftragnehmer:in) diskriminierend äußern oder diskriminierend handeln, verpflichtet sich Auftraggeber:in nach einer Mitteilung des Vorfalls durch Auftragnehmer:in auf eigene Kosten eine der nachfolgenden unter Nr. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** bezeichneten Maßnahmen durchführen zu lassen.

- 3.2 Die Meldung kann auch gegenüber der zuständigen (sofern vorhanden) Beschwerdestelle des Theaters erfolgen.¹ Der Vorfall muss bis spätestens einen Monat nach Ende des Vertrages gemeldet werden.
- 3.3 Auftragnehmer:in kann Vertraulichkeit einfordern. Voraussetzung dafür ist, dass Auftragnehmer:in den Vorfall nicht selbst in der Zusammenarbeit thematisiert. Sofern eine Vielzahl von Personen von der Meldung des Vorfalls oder von dem Vorfall direkt oder indirekt von Auftragnehmer:in wissen, ist die Vertraulichkeit aufgehoben.

4. Maßnahme

Auftraggeber:in verpflichtet sich nach Mitteilung oder Kenntnisnahme über einen diskriminierenden Vorfall dazu:

- 4.1 Entweder eine Fortbildung oder eine Schulung oder eine sonstige vergleichbare Maßnahme (nachfolgend Workshop) von mindestens sechs Stunden mit ihren Mitarbeiter:innen durchführen zu lassen², die zur Aufklärung über diskriminierende Strukturen, Verhaltens- und Kommunikationsweisen sowie diskriminierende Wortwahl beiträgt. Der Workshop sollte sich auf die festgestellte Diskriminierungsform beziehen und muss eines der nachfolgenden Elemente enthalten:
 - 4.1.1 diskriminierungskritische³ diversitätsorientierte Praxisreflexion oder
 - 4.1.2 diskriminierungskritische Trainings aus intersektionaler Perspektive oder
 - 4.1.3 diskriminierungskritische diversitätsorientierte Organisationsberatung und -entwicklung, um die betriebseigenen Strukturen und Arbeitsabläufe in Hinblick auf Diskriminierung unter Berücksichtigung von Mehrfachdiskriminierung zu reflektieren und zu verändern oder
 - 4.1.4 Supervision mit Fokus auf die institutionellen und gesellschaftlichen Strukturen und Kontexte, welche Arbeit und Arbeitsplatz prägen; durchgeführt von einer:m Berater:in mit diskriminierungskritischer/rassismuskritischer und diversitätsorientierter Haltung und Expertise.
 - 4.1.5 Auftraggeber:in verpflichtet sich, unaufgefordert nach Durchführung des

¹ Diese sollte dann angegeben werden. Weiterhin sollte Auftraggeber:in die vom Vorfall betroffene Person dahingehend unterstützen, dass sie auf lokale Beratungsstellen oder die Antidiskriminierungsstelle hinweist.

² Sofern seitens von Auftragnehmer:in der Wunsch besteht, wäre es begrüßenswert, wenn die Institution zusätzlich zu der internen Fortbildung noch eine diskriminierungskritische Mediation anbietet.

³ Ein diskriminierungskritischer Workshop berücksichtigt und beinhaltet die Möglichkeit unterschiedlicher Lern- und Reflexionsräume in Hinblick auf gesellschaftliche Privilegien und Positionierungen innerhalb der unterschiedlichen Dominanzverhältnisse, wie z.B. Räume/Angebote für Frauen. Ein rassismuskritischer Workshop beinhaltet die Möglichkeit unterschiedlicher Lern- und Reflexionsräume in Hinblick auf gesellschaftliche Privilegien und Positionierungen innerhalb des Dominanzverhältnisses Rassismus, wie z.B. Empowerment-Räume für Menschen mit Rassismuserfahrungen und Kritische-Weißseins-Räume für *weiße* Menschen. Wie dies umgesetzt wird, obliegt den Trainer:innen.

Workshops einen geeigneten Nachweis hierüber zu erbringen. Der Nachweis kann auch durch eine Bestätigungserklärung der Trainer:innen erbracht werden. Auftragnehmer:in hat nach Ablauf des in Nr. 4.5 genannten Zeitraumes einen Auskunftsanspruch gegen die auftraggebende Person hinsichtlich der Frage, ob der Workshop durchgeführt worden ist und ob dieser den in Nr. 4.1.1 bis 4.1.4. aufgeführten Kriterien entsprochen hat.

4.2 Oder eine diskriminierungskritische und diversitätssensible Mediation mit den an dem Vorfall Beteiligten und einer/einem externen Mediator:in anzubieten,

4.3 oder eine Empowerment-Maßnahme für die Person/Personen durchzuführen, welche die Diskriminierung erlebt hat/haben.

4.4 Teilnahmekreis

Sofern zwischen den Parteien nichts Weiteres einvernehmlich vereinbart wird, muss an dem Workshop nach Nr. 4.1 mindestens eine Person aus jeder Abteilung von Auftraggeber:in teilnehmen, und zwar aus:

Künstlerische Leitung

Verwaltung und Administration

Technik, Informationstechnik (IT)

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, Social Media

[...]

An dem Workshop muss verpflichtend jedoch mindestens eine Person aus der Verwaltung und der Leitung teilnehmen. Soweit einvernehmliche Vereinbarungen hierzu getroffen werden, müssen diese zu ihrer Wirksamkeit in Textform verfasst sein.

Von dem hier vorgegebenen Teilnehmer:innenkreis kann abgewichen werden, wenn Auftraggeber:in an einem Programm zur diskriminierungskritischen diversitätsorientierten Organisationsentwicklung und Organisationsberatung teilnimmt, welches darauf abzielt, die eigenen Strukturen und Arbeitsabläufe in Hinblick auf diskriminierungskritische Strukturen und den Umgang mit Diskriminierung zu reflektieren und zu verändern und im Rahmen dieses Prozesses ein anderer Bedarf für den Teilnehmer:innenkreis der Workshops erarbeitet wird.

4.5 Zeitraum

Die Maßnahme muss während des Zeitraumes der Spielzeit⁴, indem der Vorfall gemeldet wird, durchgeführt werden, wobei sich der Zeitraum auf die ersten sechs Wochen in der kommenden Spielzeit verlängert, sofern der Vorfall während der letzten sechs Wochen vor Spielzeitende gemeldet wird. Sie muss jedenfalls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der

⁴ Hier kann auch ein anderer Zeitraum festgelegt werden, bspw. „innerhalb von sechs Monaten“.

Vorfall gemeldet wurde, durchgeführt werden.

Die Maßnahme sollte schnellstmöglich nach Meldung des Vorfalls durchgeführt werden. Auftraggeber:in bemüht sich die Maßnahme im Projektzeitraum durchzuführen. Sie muss jedenfalls in einem Zeitraum von sechs Monaten nach dem der Vorfall gemeldet wird, durchgeführt werden.

4.6 Kosten

Auftraggeber:in übernimmt die Kosten der Maßnahmen nach Nr. 4.1 bis 4.3 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.

Die Maßnahme [darf jedenfalls einen Kostenrahmen in Höhe von EUR 500,00 nicht überschreiten/ muss vom Produktionsbudget gedeckt sein]. Die Beauftragung und die Übernahme der tatsächlich angefallenen Kosten erfolgen durch Auftraggeber:in.

4.6.1 Es wird klarstellend festgehalten, dass sich der jeweils oben aufgeführte Kostenrahmen inklusive möglich anfallender Fahrt- und Unterbringungskosten versteht.

Wählt Auftragnehmer:in eine Maßnahme⁵ nach Nr.4.2 oder 4.3 (Mediation oder Empowerment) aus, so müssen sich beiden Parteien auf eine:n Mediator:in bzw. Workshop-Leiter:in einigen, wobei Auftragnehmer:in die Letztentscheidungsbefugnis zufällt, sofern die Maßnahme einen Kostenrahmen in Höhe von EUR 1000,00 nicht überschreitet. Die Beauftragung und Übernahme der tatsächlich angefallen Kosten erfolgen in diesem Fall durch Auftraggeber:in.

4.6.2 Es wird klarstellend festgehalten, dass sich der jeweils oben aufgeführte Kostenrahmen inklusive möglich anfallender Fahrt- und Unterbringungskosten versteht.

4.6.3 Abweichend von dem oben aufgeführten Kostenrahmen übernimmt die Auftraggeber:in die Kosten der Maßnahmen nach Nr. 4.2 und Nr. 4.3 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten. Jedenfalls verpflichtet sich Auftraggeber:in mindestens eine Maßnahme nach Nr.4 innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsschluss durchzuführen, unabhängig davon, ob ein Vorfall vorliegt. Nur dann kommt ihr das Wahlrecht zu, eine Maßnahme im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten durchzuführen.

4.7 Der Anspruch der auftragnehmenden Person auf Durchführung sowie auf Kostenübernahme der gewählten Maßnahme besteht auch nach Beendigung dieses Vertrags fort und kann gerichtlich durchgesetzt werden.

⁵ Dies Variante macht nur Sinn, wenn Auftragnehmer:in in § 5 das Wahlrecht hat.

5. Wahlrecht

- 5.1 Auftragnehmer:in kann wählen, welche nach Nr. 4 genannte Maßnahme durchgeführt werden soll.
- 5.1.1 Wählt Auftragnehmer:in eine Maßnahme nach Nr. 4.1 aus, so obliegt es Auftraggeber:in, die konkrete Art der Maßnahme (Nr. 4.1.1. bis 4.1.4) auszuwählen. Die Beauftragung und Kostenübernahme erfolgen in diesem Fall durch Auftraggeber:in.
- 5.1.2 Wählt Auftragnehmer:in eine Maßnahme nach Nr. 4.1 (Workshop) oder 4.3 (Empowerment), müssen sich beiden Parteien auf eine:n Workshopleiter:in einigen, wobei Auftragnehmer:in die Letztentscheidungsbefugnis hat.
- 5.2 Wenn Auftragnehmer:in selbst von der Diskriminierung betroffen ist, kann sie wählen, welche der unter Nr. 4 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** genannten Maßnahmen durchgeführt werden soll. Ist Auftragnehmer:in als meldende Person selbst nicht von der Diskriminierung betroffen, obliegt es Auftraggeber:in zu wählen, ob auf den Vorfall hin eine Maßnahme nach Nr. 4 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** oder eine vergleichbare Maßnahme durchgeführt werden soll.
- 5.3 Auftraggeber:in kann wählen, ob auf den Vorfall hin eine Maßnahme nach Nr. 4 oder eine vergleichbare Maßnahme durchgeführt werden soll.

6. Kündigung

- Kommt Auftraggeber:in der Verpflichtung bzgl. der Durchführung einer Maßnahme schuldhaft nicht nach, hat Auftragnehmer:in das Recht, sich mit sofortiger Wirkung von dem Vertrag zu lösen. Die Vergütung ist dann anteilig für die bereits geleistete Arbeit zu zahlen. Das Kündigungsrecht steht der Auftragnehmer:in nur zu, sofern sie gleichzeitig selbst negativ von der Diskriminierung betroffen war.
- Kommt Auftraggeber:in der Verpflichtung bzgl. der Durchführung einer Maßnahme schuldhaft nicht nach, hat Auftragnehmer:in das Recht, sich mit einer Frist von sechs Wochen von der vereinbarten Vertragsleistung zu lösen. Die Vergütung ist dann anteilig für die bereits geleistete Arbeit zu zahlen. Das Kündigungsrecht steht Auftragnehmer:in nur zu, sofern sie gleichzeitig selbst negativ von der Diskriminierung betroffen war.

7. Sonstiges

Gegebenenfalls in diesem Vertrag vereinbarte Geheimhaltungsklauseln gelten nicht für die Antidiskriminierungsklausel.

Ort, Datum, Unterschrift [Auftraggeber:in] _____

Ort, Datum, Unterschrift [Auftragnehmer:in] _____